

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schwabach betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) zu fördern.
- (2) Das Betriebsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Stadt ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung einer Einrichtung nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Kindertageseinrichtungen

- (1) Kindertageseinrichtungen der Stadt sind:
 1. „Kinderkrippen“ für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
 3. „Kinderhorte“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse
 4. „Häuser für Kinder“ für Kinder verschiedener Altersgruppen.

- (2) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung (wie z. B. kurzfristiger Betreuungsbedarf) im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden. Über die Durchführung entscheidet die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie. In diesen Fällen kann im Einzelfall vorübergehend von Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 4 Personal

- (1) Die Stadt stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt Schwabach in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Verwaltung

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind ein Bereich innerhalb des Amtes für Jugend und Familie.

§ 7 Elternbeiräte

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zu hören.
- (2) Der Elternbeirat hat einmal jährlich gegenüber den Erziehungsberechtigten und dem Träger einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (3) Ohne konkrete Zweckbestimmung vom Elternbeirat gesammelte Spenden werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt haftet nicht für in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände. Für den Fall, dass eine Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. bei Brand, Sanierung, Schließung), stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu.

§ 9 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schwabach kann in der von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung (Kita Portal Schwabach), mündlich in einem Gespräch zwischen Personensorgeberechtigten und hiermit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung oder bei der zentralen Servicestelle im Amt für Jugend und Familie gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für das kommende Betriebsjahr ist im ortsüblich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu stellen. Die Annahme eines später oder während des Betriebsjahres gestellten Antrages ist in Ausnahmefällen möglich. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (3) Während des Betriebsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zu Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.
- (5) Für Horte und Hortgruppen erfolgt der Antrag zur Aufnahme zeitgleich bei der Schulanmeldung.

§ 10 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Monats September.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (3) Kinder mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Inklusion mit dem Ziel einer inklusiven, gleichberechtigten Teilhabe möglich ist und eine gegebenenfalls notwendige therapeutische Versorgung sowie die notwendige Personalausstattung sichergestellt sind.
- (4) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in Schwabach haben.
- (5) Für die Kindertageseinrichtungen gilt, dass vorrangig vor den einzelnen Regelungen des § 11 zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.
- (6) In die bestehenden Hortgruppen werden vorrangig Kinder aufgenommen, die im Schulsprengel derjenigen Schule wohnen, in dem die Einrichtung liegt. Gleiches gilt bei nachweislich geplantem Zuzug in den Schulsprengel innerhalb eines Monats ab Beginn des Betreuungsjahres oder bei Vorliegen eines bereits genehmigten Gastschulantrags.
- (7) Die Stadt schließt mit den Personensorgeberechtigten der Kinder eine nutzungszeitbezogene Betreuungsvereinbarung ab. Die mit der Einladung zu einem Aufnahmegespräch genannten erforderlichen Nachweise sind bei diesem Gespräch vorzulegen. Werden angeforderte Nachweise nicht beim Aufnahmegespräch oder innerhalb einer von der Einrichtungsleitung festgesetzten, angemessenen Frist vorgelegt,

kann der Antrag abgelehnt und die Platzzusage zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 11 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) Die Vergabe der Plätze in städtischen Kinderkrippen erfolgt nach folgenden Stufen:

1. Stufe 1: Ein Geschwisterkind besucht oder mehrere Geschwisterkinder besuchen bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr die Einrichtung.
2. Stufe 2: Die Altersmischung in der Einrichtung ist erfüllt.

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die beide Stufen erfüllen, nachrangig erfolgt die Platzvergabe für Kinder, die die Stufe 1 und dann nachrangig die Stufe 2 erfüllen.

Bei Gleichrang erfolgt die Vergabe entsprechend den von den Antragstellern priorisierten Einrichtungen. Im Übrigen erfolgt das Losverfahren. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Ein Kinderkrippenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vergeben.

Die Vergabe der Krippenplätze für Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz nach § 24 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - haben, erfolgt nachrangig zur Platzvergabe an Kinder mit Rechtsanspruch nach den oben genannten Stufen.

(2) Die Vergabe der Plätze in städtischen Kindergärten erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. das Kind vollendet spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das fünfte Lebensjahr und wurde bisher nicht in einer Einrichtung betreut oder
2. ein Geschwisterkind besucht oder mehrere Geschwisterkinder besuchen bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr die Einrichtung oder
3. das Kind wird bereits in einer altersgemischten Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 betreut.

Bei gleichem Rang erfolgt die Vergabe entsprechend den von den Antragstellern priorisierten Einrichtungen. Im Übrigen erfolgt das Losverfahren. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Schuleintritt vergeben.

(3) Die Vergabe der Plätze in städtischen Kinderhorten und Hortgruppen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Ein Geschwisterkind besucht oder mehrere Geschwisterkinder besuchen bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr die Einrichtung.
2. Das Kind wird bereits in einer altersgemischten Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 betreut.
3. Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter
 - a. ist erwerbstätig oder
 - b. befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder
 - c. erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch oder Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne des Sozialgesetzbuches Drittes Buch.

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die alle Kriterien erfüllen. Werden nur zwei Kriterien erfüllt, so erfolgt die Platzvergabe vorrangig, wenn Kriterium 3 erfüllt ist. Nachrangig werden Plätze an die Kinder vergeben, die nur Kriterium 3 erfüllen. Hierzu wiederum nachrangig werden Plätze an die Kinder vergeben, die Kriterium 1 oder 2 erfüllen. Bei Gleichrang erfolgt die Vergabe zunächst gestaffelt nach der Anzahl des regelmäßigen wöchentlichen Bedarfs an Früh- bzw. Spätbetreuung. Anschließend erfolgt die Vergabe entsprechend den von den Antragstellern priorisierten Einrichtungen. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die fünfte Klasse vergeben; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die siebte Klasse Mittelschule im Hort bleiben.

§ 12 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Betreuungsbedarf in der jeweiligen Einrichtung. Alle Einrichtungen haben mindestens 45 Stunden in der Woche geöffnet.
- (2) Kinderhorte und Hortgruppen sind während der Schulzeit in der Regel von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr geschlossen.
- (3) Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung mit Ausnahme der pädagogischen Kernzeit werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betriebsjahres (§ 1 Abs. 3) festgelegt. Kindertageseinrichtungen sind am 24.12. und 31.12. eines Jahres sowie am Kirchweihmontag ab 12:00 Uhr geschlossen.
- (4) Die Betreuungszeit für das einzelne Kind soll in der Regel neun Stunden täglich nicht überschreiten.
- (5) Kindertageseinrichtungen sind im Betriebsjahr an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen. Hinzu kommen bis zu fünf Team-Tage, die terminlich mit dem Elternbeirat abzustimmen sind. Während der Schließtage haben Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte von Kindergartenkindern in Ausnahmefällen die Möglichkeit, nach verbindlicher schriftlicher Voranmeldung und nur nach Zustimmung des Trägers im Notdienst für wenige Tage ihr Kind in einer anderen geöffneten städtischen Kindertageseinrichtung unterzubringen.

§ 13 Besuchsregelung und Verpflegung

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Während der pädagogischen Kernzeit im Sinne des Absatz 2 können die Kinder nicht gebracht und abgeholt werden. Die Buchungszeiten müssen die pädagogischen Kernzeiten jeweils im vollen Umfang einschließen. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie auf Antrag.
- (2) Es gelten Montag bis Freitag folgende pädagogische Kernzeiten:
 1. Kinderkrippen und Kindergärten: täglich von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
 2. Horte und Hortgruppen: Während der Schulzeit täglich von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr;

3. Häuser für Kinder: die Kernzeiten für die Kinder in Krippengruppen und Kindergartengruppen richten sich nach den entsprechenden Kernzeiten der jeweiligen Altersstufe nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

Es besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen in der Kindertageseinrichtung zu nutzen. Die hierbei anfallenden Kosten gegenüber dem Caterer müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Die Einzelheiten werden durch das Amt für Jugend und Familie in Abstimmung mit dem Elternbeirat vereinbart.

§ 14 Krankheitsfälle

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in ihrer jeweiligen Fassung. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen haben die Personensorgeberechtigten die Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG oder ist bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Der Besuch der Einrichtung ist erst wieder zulässig, sobald die Personensorgeberechtigten die ärztlich empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.
- (6) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

§ 15 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Abmeldung während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.

§ 16 Ausschluss

- (1) Das Amt für Jugend und Familie kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn
 - a. ein Kind durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
 - b. ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt,
 - c. fortgesetzt die vereinbarten Buchungszeiten nicht eingehalten werden,
 - d. die Benutzungsgebühr länger als zwei Monate nicht entrichtet wird,
 - e. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten,
 - f. gesetzlich vorgeschriebene Nachweise (z. B. Masernschutz) zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen.
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten und den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ausscheiden schriftlich bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 2 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Schwabach,

Peter Reiß
Oberbürgermeister